



Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Die Lebensräume für den Kiebitz haben sich im Münsterland stark verschlechtert.

Die Rur an der Grenze zu den Niederlanden. (Foto: M. Straube)

Stickstoffempfindliche trockene Heidelandschaft. (Foto: H. Sticht)

Oberhausen, August 2014

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Layout und Satz: Manuela Kaiser, Oberhausen

Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen

Die Printversion des Jahresberichts wurde auf Papier gedruckt, das „FSC“-zertifiziert ist.

VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen und Fortbildungen	7
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	9
Landes- und Regionalplanung	10
Artenschutz / Schutzgebiete / Landschaftsplanung	15
Straßen	18
Energie	20
Immissionsschutz	23

PROJEKTE

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	24
Wassernetz NRW	24
Landesnaturenschutzgesetz	24

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

BUND NRW	25
NABU NRW	26

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2014	28
--------------------------	----

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
Naturschutzverbände,

wie man dem Jahresbericht entnehmen kann, sind die Naturschutzverbände an vielen Baustellen im Land aktiv. Im frühzeitigen Dialog mit Vorhabenträgern, mit konstruktiver Kritik aber zur Not auch auf dem Klageweg sind wir als Anwalt von Natur und Umwelt tätig. Die Hauptarbeit ruht dabei auf vielen ehrenamtlichen Schultern im Lande. Nicht immer sind wir erfolgreich, doch ohne uns ginge es der Natur in Nordrhein-Westfalen und damit letztlich auch unseren Mitmenschen viel schlechter.



Josef Tumbrinck

Das Land stattet das Landesbüro zur Koordinierung der weit über 800 neuen Beteiligungsverfahren und der Vielzahl der noch laufenden älteren Verfahren mit finanziellen Mitteln aus. Das ist nicht selbstverständlich, aber über die 30 Jahre Landesbüro ein breiter politischer Konsens. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bei der Politik bedanken!

Als erstes neues Umweltgesetz wurde im Januar 2013 das Klimaschutzgesetz im Landtag verabschiedet. Auf die Novellierung der schon bestehenden Gesetze wie dem Landschaftsgesetz, dem Landeswassergesetz, dem Jagdgesetz und dem Forstgesetz warten wir mit großer Ungeduld. Leider wurden 2013 hier keine erkennbaren Fortschritte gemacht. Der Reformbedarf und unsere Erwartungen sind hoch, zumal der rot-grüne Koalitionsvertrag schon im Jahr 2010 positive Signale gesetzt hat.

Bedanken will ich mich natürlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesbüro. Sie sind ein tolles Team und eine ganz wichtige Ansprechadresse für unsere Ehrenamtlichen. Das füllen sie wunderbar aus.

Josef Tumbrinck
Vorsitzender des NABU NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal

Die vielfältigen organisatorischen, naturschutzfachlichen und rechtlichen Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung werden im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im folgenden Landesbüro) von einem interdisziplinären Team aus Biologen, Juristen, Landschaftspflegern, Landschaftsökologen, Umweltwissenschaftlern und Verwaltungskräften erledigt. Ein Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/organisation.html>

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2013 koordinierte das Landesbüro die Mitwirkung in 811 neu aufgenommenen Verfahren. Mit den circa 1.000 Verfahren, die aus den Vorjahren stammen und weiter begleitet wurden, sowie den 517 Bauleitplanungsverfahren wurde die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes an insgesamt circa 2.300 Verfahren durch das Landesbüro organisiert.

■ Im Jahr 2013 neu aufgenommene Verfahren

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind der Hauptgrund für Schwankungen bei den Beteiligungsfällen. Die in der Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1997 zeigt deutlich erhöhte Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006, die im Wesentlichen durch die beiden Novellen des Landschaftsgesetzes NRW

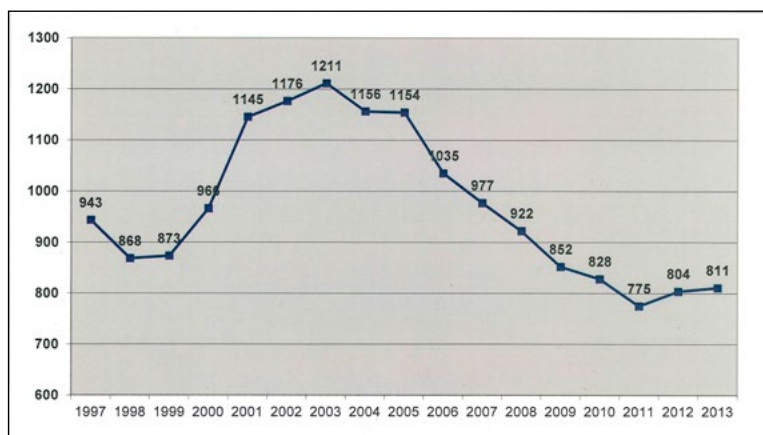


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2013.

in den Jahren 2000 und 2007 und die damit einhergehenden Änderungen der gesetzlich vorgeschriebenen Verbandsbeteiligung begründet sind. Auswirkung auf die Anzahl der Beteiligungsfälle hatte in der Vergangenheit auch die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete, die zahlreiche beteiligungspflichtige Verfahren zur

Neuausweisung von Schutzgebieten und zur Änderung bestehender Verordnungen und Landschaftspläne in den Jahren 2001 bis 2004 auslöste. Aktuell wirken sich die Planung und Zulassung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sowie insbesondere die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen auf die Höhe der Beteiligungsfälle aus.

Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung im Jahr 2013 sind die Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Schutzgebietsverordnungen, die zusammen mit der Beteiligung an Verfahren zu Befreiungen von Verboten eines Schutzgebiets 22% der Beteiligungsfälle ausmachen, sowie die Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern mit einem Anteil von 37% (vgl. Tabelle 1). Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebiets werden wie im Jahr 2012 vor allem für bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (42%), Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (10%), Sport- und Freizeitveranstaltungen (11%) und für Untersuchungen (18%) beantragt, in geringerem Umfang auch für Biotoppflege und umweltpädagogische Projekte. Der landesweite Überblick der im Landesbüro registrierten Befreiungsverfahren weist für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erhebliche zahlenmäßige Unterschiede auf. Hier ist zu vermuten, dass im Falle weniger bis nicht registrierter Befreiungsverfahren die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzverbände nicht erfolgt ist.

Beim Gewässerausbau ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr 2012 deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist vor allem die Beteiligung an der Erstellung von Hochwasserrisiko-managementplänen, die bis Ende 2015 für ganz NRW vorliegen müssen. Im Jahr 2013 erfolgte die Beteiligung an 39 Plänen (13%). Deutlich zugenommen hat die Anzahl der Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz wie Regen- und Hochwasserrückhaltebecken (37 Verfahren/ 13%). Die Zahl der Verfahren zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern – 117 Verfahren – ist gegenüber dem Vorjahr (134) leicht rückläufig. Nimmt man die Anlage von Kleingewässern, die im Regelfall dem Arten- und Biotopschutz dienen, hinzu, haben diese Beteiligungen insgesamt einen Anteil an den Gewässerbauverfahren von circa 50%. Etwa ein Fünftel der Gewässerbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder baulichen Einzelprojekten veranlasst. In der Rubrik „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ machen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten circa die Hälfte der Verfahren aus; ansonsten geht es um die Beteiligung in Verfahren zur Festsetzung oder Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen sowie zur Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser.

Die Verfahren im Bereich der Regionalplanung sind weiter rückläufig. Allerdings werden mehrere Regionalpläne ganz oder teilweise neu aufgestellt. Hier sind die anerkannten Naturschutzverbände bereits in der Vorbereitungsphase der Neuaufstellung als Verfahrensbeteiligte eingebunden. Die Aufstellungsverfahren erfordern eine intensive inhaltliche Begleitung der ehrenamtlichen Akteure durch das Landesbüro, verbunden mit einem hohen Koordinationsaufwand.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat gegenüber den Vorjahren zugenommen. Ursache hierfür ist die Zunahme der Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen und der Aufstellung von Lärmaktionsplänen (jeweils 16 Verfahren). Die andere Hälfte der Fälle betrifft wie in den Vorjahren die Mitwirkung in Verfahren zur Zulassung von Kraftwerken, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie von Tierhaltungsanlagen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung und aktiven Beteiligung der Naturschutzverbände besteht in immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht. In einigen Fällen

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2010 bis 2013

Verfahrensart	Anzahl 2013 (%)	Anzahl 2012 (%)	Anzahl 2011 (%)	Anzahl 2010 (%)
Straßenverkehr	36 (4 %)	39 (5%)	51 (7 %)	69 (8 %)
Schienerverkehr	33 (4 %)	46 (6 %)	35 (4 %)	26 (3 %)
Luftverkehr	4 (< 1 %)	5 (< 1%)	4 (<1 %)	6 (1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	24 (3 %)	29 (4 %)	36 (5 %)	39 (5 %)
Landschaftspläne	38 (5 %)	29 (4 %)	21 (3 %)	28 (3 %)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Verordnungen, Verträge)	23 (3 %)	49 (6 %)	25 (3 %)	17 (2 %)
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen, Befreiungen)	85 (11 %)	90 (11 %)	98 (13 %)	111 (13 %)
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	18 (2 %)	17 (2 %)	22 (3 %)	9 (1 %)
Landschaftsschutzgebiete (Befreiungen)	2 (<1 %)	3 (<1 %)	1 (< 1 %)	1 (< 1 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	3 (<1 %)	9 (1 %)	4 (< 1 %)	2 (< 1 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	0	1 (< 1 %)	3 (< 1 %)	1 (< 1 %)
Gewässerausbau	297 (37 %)	258 (32 %)	239 (31 %)	309 (37 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	31 (4 %)	22 (3 %)	40 (5 %)	24 (3 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	0	1 (< 1 %)	0	0
Flurbereinigung	12 (1 %)	15 (2 %)	23 (3 %)	22 (3 %)
Abgrabungen	58 (7 %)	72 (9 %)	55 (7 %)	48 (6 %)
Energie- und Rohstoffleitungen	30 (4 %)	35 (4 %)	32 (4 %)	30 (4 %)
Abfallbeseitigung	11 (1 %)	3 (< 1 %)	7 (1 %)	8 (1 %)
Immissionsschutz	60 (7 %)	38 (5 %)	40 (5 %)	45 (5 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	46 (6 %)	37 (5 %)	39 (5 %)	32 (4 %)
Gesamt	811 (100%)	798 (100 %)	775 (100 %)	827 (100 %)

erfolgt eine "freiwillige" Beteiligung durch die Immissionsschutzbehörden, in anderen Fällen schalten sich die Naturschutzverbände aufgrund öffentlicher Bekanntmachungen mit Unterstützung des Landesbüros in die Verfahren ein (vgl. Arbeitsschwerpunkt Immissionsschutz, S. 23 in diesem Jahresbericht).

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur liegen die Beteiligungsfälle bei den Straßenbauvorhaben auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres, im Bereich des Schienenverkehrs

deutlich darunter. Beim Straßenbau wirken sich weiterhin geringere Haushaltsmittel von Bund und Land auf die Anzahl der Baumaßnahmen aus. Beim Schienenverkehr betreffen ca. 50 % der Beteiligungsfälle kleinere Ausbaumaßnahmen einschließlich der Änderung von Bahnübergängen. Hinzu kommt der Neubau von Abstell- und Werkanlagen sowie als größtes Bauvorhaben der Ausbau der BETUWE-Linie zwischen Emmerich und Oberhausen für den Güterfernverkehr.

In den Beteiligungsverfahren haben sich die Naturschutzverbände auch im Jahr 2013 in vielfältiger Form durch Teilnahmen an informellen Terminen (Ortstermine zur Vorabstimmung von Planungen) und offiziellen Terminen (Erörterungstermine, Arbeitskreise) sowie mit einer Vielzahl an Stellungnahmen eingebracht. Im Landesbüro sind für das Jahr 2013 ca. 1.100 Stellungnahmen der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und Verfahrensbearbeiter registriert worden. Hiervon entfallen 34% auf Bauleitplanverfahren, 21% auf Gewässerausbauverfahren und 14% auf Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten und Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen sowie auf Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten zum Schutz von Teilen von Natur und Landschaft. Zu Beteiligungsverfahren aus den Bereichen Immissionsschutz und Verkehrsinfrastruktur (Straße und Schiene) erfolgten jeweils 55 Stellungnahmen und Einwendungen.

■ Laufende Verfahren im Jahr 2013

Bis zur konkreten Realisierung einer Planung oder eines Vorhabens haben die Naturschutzverbände oft auf verschiedenen Planungsebenen sowie in den jeweiligen Zulassungsverfahren mitgewirkt. Dazu gehört auch die Beteiligung an den – den Zulassungsverfahren vorgelagerten – Verfahrensschritten wie Screening oder Scoping in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, oder Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerischen Begleitplanungen. Hinzu kommt vermehrt die informelle Einbeziehung der Naturschutzverbände, die teilweise bereits vor der Antragsstellung für ein Vorhaben erfolgt. Das Landesbüro begleitet diese Planungen und Vorhaben während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum, teilweise mehrere Jahre umfassen kann.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Fallzahl scheitert an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Der für das Jahr 2010 ermittelte Näherungswert lag bei 1.180 laufenden Verfahren, der durchschnittliche Wert seit dem Jahr 2006 bei 915. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2013 von einer Anzahl von circa 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

■ Bauleitplanverfahren

Die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen entspricht mit 517 Verfahren dem Vorjahr, wobei Beteiligungen der anerkannten Naturschutzverbände aus rund 40 % der nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden erfolgten.

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Informationen und Fortbildungen

Das Landesbüro berichtet auf Fachtagungen über die Erfahrungen aus der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände in Planungs- und Zulassungsverfahren und nimmt an Fachgesprächen zu aktuellen Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung teil. Hierdurch bietet sich die Gelegenheit, Anregungen und Forderungen zu rechtlichen und naturschutzfachlichen Fragen aus Sicht der Naturschutzverbände in Diskussionen einzubringen.

Im März 2013 fand bei der Bundesnetzagentur auf deren Einladung hin ein Gespräch statt, das die Beteiligungsmodalitäten im Rahmen des Übertragungsnetzausbaus zum Gegenstand hatte. Die Teilnahme des Landesbüros erfolgte, um mit der Behörde die gesetzlichen Neuerungen zur Beschleunigung des Netzausbaus, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung von Naturschutzvereinigungen abzuklären. Im Juni 2013 trug das Landesbüro mit einem Beitrag zum Forum der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) „Erneuerbare Energien – Netzausbau und mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ in Recklinghausen bei. Thema des Vortrags waren die Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzverbände bei den Planungsvorhaben des Übertragungsnetzes.

Im Juli 2013 trug das Landesbüro bei der Veranstaltung der Grünen im Landtag NRW „Ausgleich durch Ökolandbau – Natur in Balance halten“ zum Thema „Produktionsintegrierte Maßnahmen und Ökolandbau – Einordnung in die fachlich-rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung“ vor. Zur Diskussion stand, ob „Ausgleich durch Ökolandbau“ die Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gewährleisten kann. Im Vortrag wurden die rechtlichen Verpflichtungen des Eingriffsverursachers, die nicht vermeidbaren dauerhaften Beeinträchtigungen von „Natur und Landschaft“ zu kompensieren, erläutert und die an Kompensationsmaßnahmen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Unterhaltung und dauerhaften Sicherung aufgezeigt. Neben der Verfügbarkeit der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, stellt die Festlegung und Absicherung einer bestimmten Bewirtschaftungsweise, um die Kompensationseffekte – für die Dauer der Wirkung der Eingriffsfolgen – zu erhalten, eine besondere Herausforderung dar.

Das Landesbüro setzte seine Mitarbeit in der von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesumweltministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten – Umsetzung § 50 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie“ (AG-Natur) fort. In den insgesamt drei Sitzungen im Jahr 2013 galt es zusammenzustellen, welche Störfälle und Auswirkungen zu betrachten sind und für welche Lebensräume und Arten entsprechende Empfehlungen erarbeitet werden sollen. Außerdem wurde die Erarbeitung eines Gutachtens beauftragt um zu ermitteln, wie in anderen EU-Staaten hinsichtlich der in Frage stehenden Aufgabenstellung verfahren wird.

■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Im Jahr 2013 erschienen die Ausgaben Nr. 38 und 39 des Rundschreibens des Landesbüros. Die in Heft Nr. 37 begonnene Artikelreihe zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes wurde mit den Schwerpunktbeiträgen zur Raumordnung (Raumordnungsverfahren, Bundesfachplanung) und zum Zulassungsverfahren abgeschlossen. Weitere Beiträge zu den Themen „Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes“, „Hochwasserrisikomanagement“ (Nr. 38) sowie „Eingriffsregelung und Artenschutz“ und „Stickstoffeinträge in die Vegetation“ (Nr. 39) stellten zusammen mit der regelmäßig aufgeführten Rubrik „Überblick über neue Gesetze und Verordnungen“ das Angebot zur Information über fachliche und rechtliche Neuerungen dar. Weitere Informationen wurden auf der Homepage des Landesbüros zur Verfügung gestellt, insbesondere zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, zum Erlass „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“, zur Projektmeldung Nordrhein-Westfalens zum Bundesverkehrswegeplan 2015, zum Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP).



■ Seminare

Am 16. März 2013 führte das Landesbüro in Kooperation mit der NUA zum wiederholten Male einen Workshop „Immissionsschutz“ durch. Der Workshop richtete sich an Naturschützerinnen und Naturschützer, die ihr Anliegen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorbringen möchten. Hierzu sollte das „Handwerkszeug“ vermittelt werden. Anhand von Praxisbeispielen wurde das „Lesen“ immissionsschutzrechtlicher Unterlagen, insbesondere der Immissionsprognosen, geübt. In den Blick genommen wurden dabei vor allem Anlagen der Massentierhaltung, ihre naturschutzrelevanten Auswirkungen sowie die naturschutzfachliche Bewertung von stofflichen Einträgen. Häufig verwendete Leitfäden und Arbeitshilfen wurden vorgestellt und ihre Anwendbarkeit erläutert. Auf großes Interesse stieß das ebenfalls in Kooperation mit der NUA im November 2013 durchgeführte Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Die Eingriffsregelung“. Die Teilnehmer wurden in die rechtlichen Grundlagen der Eingriffsregelung eingeführt, wobei besonderer Wert auf praxisnahe Beispiele gelegt wurde. Zudem erfolgte ein Überblick über die Besonderheiten der Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung.

Das Landesbüro stand auch im Jahr 2013 bei Versammlungen auf Landes-, Regional- und Ortsebene mit Mitgliedern der anerkannten Naturschutzverbände im Austausch über Fragen und aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung. Auf mehreren Sitzungen der Landesarbeitskreise der Naturschutzverbände wurden inhaltliche Positionen gemeinsam diskutiert und die Positionen in Beteiligungsverfahren von landesweiter oder überregionaler Bedeutung abgestimmt. Das Landesbüro berichtete bei den Mitgliederversammlungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im März 2013 aus aktuellem Anlass über den Stand der Umsetzung der FFH-Richtlinie und einem entsprechenden Entwurf des Umweltministeriums für den 2. NRW-Bericht (vgl. auch „FFH-Richtlinie ...“ S. 16 in diesem Jahresbericht). Im September 2013 stand der Entwurf der Landesregierung für einen Landesentwicklungsplan vom Juni 2013 im Mittelpunkt des Landesbürobeitrags, verbunden mit der Aufforderung, an der über das Landesbüro zu koordinierenden gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände mitzuarbeiten. In den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Wesel und in der Stadt Münster informierte das Landesbüro über seine Arbeitsschwerpunkte und tauschte sich mit den örtlichen Vertretern der Verbände über aktuelle Verfahren aus.

■ Ausbildung

Das Landesbüro beteiligte sich im Januar 2013 an der Fortbildung der NUA für Referendare der Landespflege und informierte dort über die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und Verbandsklage.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2013 begleitete das Landesbüro insbesondere die Erarbeitung von zwei Erlassen, beide mit Relevanz für den Vollzug des Artenschutzrechts in Nordrhein-Westfalen: Dabei handelt es sich um den Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (vgl. S. 20 in diesem Jahresbericht) sowie den Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft“. Das Landesbüro koordinierte die gemeinsamen Stellungnahmen der Naturschutzverbände und vertrat die Naturschutzverbände bei den Anhörungen im Umweltministerium.

Landes- und Regionalplanung

■ Leitfaden für die Umweltprüfung in der Regionalplanung

Die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen als oberste Landesplanungsbehörde beabsichtigt die Herausgabe eines „Leitfaden für die Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“. Angestrebt wird eine breite Akzeptanz für Verfahren, Untersuchungsrahmen sowie Prüfinhalte der Umweltprüfung und Umweltberichte. Ein Entwurf des Leitfadens wurde im Mai 2013 den in Regionalplanungsverfahren regelmäßig Beteiligten zur Stellungnahme übersandt. Die Naturschutzverbände haben umfassende Erfahrung mit der Regionalplanung im Allgemeinen und den Verfahrensschritten im Konkreten; ihre Mitwirkung in den Regionalplanverfahren wird über das Landesbüro koordiniert: Die Naturschutzverbände beteiligen sich nicht erst zu den vorgelegten Regionalplanentwürfen, sondern nehmen bereits zu den Vorprüfungen zur Klärung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (Screening) und zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) Stellung. Bei der Bewertung des Leitfadentwurfs und der Abstimmung einer gemeinsamen Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände durch das Landesbüro sind die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplanverfahren eingeflossen.

Einige der Anregungen zur Konkretisierung und Ergänzung des Leitfadens im Überblick: Für die Vorprüfung (Screening) sollte betont werden, dass schon die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter eine Umweltprüfung erfordert. Es wird angeregt, die im Leitfadentwurf für die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Verweis auf das Raumordnungsgesetz genannten Kriterien zu konkretisieren, indem zum Beispiel die in NRW in der Landes-, Regional- und Fachplanung verankerten Schutzkriterien herangezogen werden. Bei Verfahren zur Fortschreibung von Regionalplänen sowie größeren und konfliktträchtigen Änderungsverfahren setzen sich die Naturschutzverbände für eine prozessbegleitende Umweltprüfung ein. Die Naturschutzverbände können hier auf Erfahrungen aus der Beteiligung an „Runden Tischen“, „Planungsgesprächen“ und Informationsterminen zu grundlegenden Fragen wie der Bedarfsermittlung (Siedlung, Rohstoffabbau) verweisen (vgl. Jahresberichte 2012, S. 11/12, 15/16 und 2007, S. 18-20). Erfolgt die Umweltprüfung – wie im Leitfadentwurf vorgesehen – ausschließlich auf Grundlage vorhandener umwelt- und raumbezogener Daten- und Informationsgrundlagen, setzt dies umfassende, rechtzeitig und vollständig vorliegende Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV voraus. Im Fall unzureichender Grundlagenwerke/-daten oder beim Vorkommen „verfahrenskritischer Arten“ sollte ausnahmsweise die eigenständige Erhebung durch die Regionalplanung vorgesehen werden. Bei der Festlegung der prüfrelevanten Darstellungen ist es unerlässlich, die im gültigen Regionalplan bereits dargestellten aber noch nicht realisierten Flächennutzungen, insbesondere Siedlungs- und Abgrabungsbereiche, einzubeziehen.

Die Regionalpläne sind das zentrale Instrument für eine überörtliche Alternativenprüfung. Den entsprechenden Ausführungen im Leitfadentwurf wird im Grundsatz zugestimmt, insbesondere die beabsichtigte Vorgabe, bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren

eine räumlich erweiterte Betrachtung vorzunehmen, wenn sich bei kleinräumiger Alternativenbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen nicht vermeiden lassen. Bei der Fortschreibung von Regionalplänen sind in die Alternativenprüfung sowohl die grundsätzlichen Annahmen des Regionalplans zum Beispiel zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereichen als auch standortbezogene Einzelprüfungen einzubeziehen. Der Leitfaden sollte ferner um einen Katalog von Tabu- und Restriktionsflächen für die Bewertung von Flächen und Alternativenprüfung ergänzt werden. Die gemeinsame Stellungnahme ist auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung vom 24.6.2013 „Leitfaden ... geplant“ verfügbar.

■ Fortschreibung Regionalplan Münster – Teilabschnitt Münsterland

Im Jahr 2013 boten die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münster, Teilabschnitt Münsterland Anlass zu umfangreichen Stellungnahmen und zahlreichen Erörterungsterminen. Dies hatte sich bereits bei der Erörterung der textlichen Ziele des Regionalplanentwurfs im Jahr 2012 abgezeichnet (vgl. Jahresbericht 2012, S. 10f). Im März 2013 wurde eine komplette Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen der BSN-Kulisse zur Stellungnahme vorgelegt und war Grundlage der insgesamt 16 Erörterungstermine ab Mitte April 2013.

Das Landesbüro organisierte vor Ort Treffen der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter, um gemeinsam in der Kürze der Zeit die Neuplanung zu sichten und naturschutzfachlich zu bewerten. Gegenüber der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2011/2012 waren BSN-Darstellungen herausgenommen worden. Die vorgelegte BSN-Kulisse beschränkte sich auf die – soweit noch vorhandenen – naturschutzfachlich wertvollen und/oder bereits als Schutzgebiete gesicherten Flächen. Insbesondere durch die Herausnahme zahlreicher landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der BSN-Kulisse droht die dringend gebotene Verbundstruktur erheblich gestört zu werden. Die beabsichtigten Auswahlkriterien würden eine Einbeziehung von Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Kulisse nicht zulassen, da sich diese Flächen in der Regel (noch) nicht in einem naturschutzwürdigen Zustand befinden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es jedoch dringend geboten, durch die Einbeziehung von Entwicklungs- und Pufferflächen in Verbindung mit entsprechend wirksamen textlichen Zielen dem maßgeblich durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen verursachten Artenschwund und Biodiversitätsverlust entgegen zu wirken.

Im Rahmen der Erörterungen machten die Naturschutzverbände – vertreten durch das Landesbüro und ehrenamtliche Naturschützer – zahlreiche Vorschläge für zusätzliche BSN-Darstellungen und kritisierten die Schwachpunkte des Planentwurfs: Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass die aus Naturschutzsicht äußerst negative Entwicklung des Planungsraumes nicht ausreichend gewürdigt wird. Große Teile der Flächen, die im gültigen Regionalplan als BSN dargestellt sind, haben ihren naturschutzfachlichen Wert weitgehend verloren, da beispielsweise Grünland in Intensivacker umgewandelt wurde und infolge dessen die vormals vorhandenen Wiesenvogelpopulationen

zusammengebrochen sind. Im gesamten Planungsgebiet finden sich kaum noch nennenswerte Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete. Dies macht deutlich, dass bereits die Vorgaben des geltenden Regionalplanes offensichtlich keine ausreichende planerische Vorgabe für die nachfolgende Planungsebene dargestellt haben.

Die im Regionalplanentwurf enthaltenen textlichen Ziele und Grundsätze und zeichnerischen Darstellungen zum Gebietsschutz und Biotopverbund sind nach Auffassung der



Abb. 2: Die Lebensräume für den Kiebitz haben sich im Münsterland stark verschlechtert.

Naturschutzverbände nicht geeignet, den Landschaftsbehörden den Rahmen für die Schutzgebietsplanung und -ausweisung einschließlich des Biotopverbundes aufzuzeigen. So wurden die fachlichen Vorgaben der ersten Entwurfsfassung, die noch eine Sicherung und Entwicklung der BSN durch naturnahe und extensive Nutzung, Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung vorsahen, ersatzlos gestrichen. Angesichts des ohnehin gegebenen Vollzugsdefizits im Gebietsschutz – es fehlt beispielsweise an erforderlichen Nutzungsbeschränkungen (Dünge- und Pestizidverzicht, extensive Grünlandnutzungen) – wiegt dieses Defizit schwer. Daher ist es um so wichtiger, dass die Landschaftsplanung – und damit der Regionalplan

in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan – die Defizite aufzeigt und geeignete planerische Vorgaben entwickelt und festlegt, um der negativen Entwicklung entgegen zu wirken.

Im Herbst 2013 wurde der Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Münsterland nach der Offenlage im Jahr 2011 komplett erneut offengelegt mit der Möglichkeit, zu den wesentlichen Änderungen – hier im Wesentlichen die BSN-Abgrenzung – Stellung zu nehmen. Die BSN-Kulisse der offengelegten Fassung entsprach der für die Erörterung im Frühjahr vorgelegten Gebietskulisse einschließlich der aus der Erörterung resultierenden weiteren Änderungen. Das Landesbüro erarbeitete erneut eine umfangreiche Stellungnahme. Die Kritikpunkte der Stellungnahme aus dem Jahr 2011 blieben dabei im Wesentlichen bestehen (vgl. Jahresbericht 2011): Der vorgelegte Regionalplanentwurf erfüllt weder die an einen Landschaftsrahmenplan zu stellenden Anforderungen noch wird er der Leitvorstellung für eine nachhaltige Raumentwicklung im Ganzen gerecht, da die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum einseitig zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft abgewogen werden und ein räumlicher Ausgleich nicht erfolgt. Angesichts der umfangreichen Streichungen von BSN-Flächen insbesondere in den Kreisen Borken und Steinfurt stellt sich die Frage, wie das Land NRW seinen Verpflichtungen zur Sicherung von Lebensräumen und der Erhaltung insbesondere von nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie geschützten Arten gerecht werden kann. Schließlich gelten die Münsterlandkreise und insbesondere die Kreise Steinfurt und Borken als zentrale Verbreitungsschwerpunkte dieser Arten.

Das Regionalplanverfahren endete mit dem Beschluss des Regionalrats der Bezirksregierung Münster zur Aufstellung der Regionalplans im Dezember 2013; das Vorbringen der Naturschutzverbände war unberücksichtigt geblieben. Ob die Staatskanzlei als oberste Landesplanungsbehörde den neu aufgestellten Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland im Anzeigeverfahren passieren lässt, bleibt abzuwarten.

■ Fortschreibung Regionalpläne „Planungsregion Düsseldorf“ und „Ruhr“ sowie Regionalpläne Münsterland und Arnsberg – sachlicher Teilabschnitt Energie

Die Vorbereitung der Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne „Ruhr“ und „Düsseldorf“ wurde im Jahr 2013 fortgesetzt. Die vom Regionalverband Ruhr im Vorjahr begonnenen Fachdialoge wurden mit den Themen „Wasser“ und „Siedlung“ abgeschlossen. Hierzu wurde durch das Landesbüro die Teilnahme der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände organisiert und fachlich vorbereitet. Zur Planungsregion Düsseldorf erfolgte im Jahr 2013 eine Informationsveranstaltung zum Thema Siedlungsflächen (s. Jahresbericht 2012, S. 11-12).

Die im Jahr 2012 mit dem Scoping begonnene Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“ zum Regionalplan Arnsberg wurde im Jahr 2013 unter Beteiligung der Naturschutzverbände fortgesetzt. Das Landesbüro koordinierte die Beteiligung der Naturschutzverbände an Fachdialogen und Arbeitsgruppen zur Erstellung des Umweltberichtes und erarbeitete eine gemeinsame Stellungnahme zu den Anforderungen an die Umweltprüfung. Im weiteren Verlauf organisierte das Landesbüro die Zusammenstellung und Aufarbeitung der vom Ehrenamt zur Verfügung gestellten Daten zu windkraftsensiblen Arten in der von der Bezirksregierung definierten Suchraumkulisse für Vorrangbereiche für die Windenergienutzung (s. Jahresbericht 2012, S. 12-13).

Für den Teilabschnitt Energie des Regionalplanes Münsterland, der aus der Fortschreibung des Regionalplanes im Jahr 2011 ausgegliedert worden war, erarbeitete das Landesbüro im Rahmen des SUP-Scopings eine Stellungnahme. Der Schwerpunkt lag auch hier auf der Methodik der Vorrang- und Ausschlussflächenplanung für Windenergieanlagen. Außerdem wurden Anregungen zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, zur grenzüberschreitenden Abstimmung, zur räumlichen Steuerung von Freiflächenphotovoltaik und Biogasanlagen gegeben sowie ein genereller Ausschluss von Erdgasgewinnung mittels Fracking gefordert.

■ Abgrabungsbereich „Tatenhausen“ in Halle/Westfalen (Kreis Gütersloh)

Der Bau der Autobahn A 33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen (Kreis Gütersloh) führt zu einer erhöhten Nachfrage nach Sand entlang der Trasse. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt „Bielefeld“, eröffnet in diesen Fällen die Möglichkeit, ausnahmsweise zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Abgrabungsbereichen weitere, allerdings zweckgebundene, Abgrabungsbereiche darzustellen. Ein Abgrabungsunternehmen beantragte in Trassennähe auf dem Stadtgebiet Halle/Westfalen

die Darstellung eines „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ im Regionalplan. Im beabsichtigten Trockenabbau soll die Lagerstätte nur bis maximal drei Meter ihrer Mächtigkeit ausgebeutet werden. Um das angestrebte Rohstoff-

volumen gewinnen zu können, resultiert hieraus ein entsprechend großer Flächenbedarf von 27 ha.



Abb. 3: Beantragte Abgrabungsfläche umgeben von einem FFH-Schutzgebiet und unter Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Plaggeneschböden.

Zu Jahresbeginn 2013 legte die Regionalplanungsbehörde die Unterlagen zur Abstimmung des Untersuchungsgebiets und Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (Scoping) zur Stellungnahme vor. Das Landesbüro führte die Bedenken und Hinweise der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammen. Gefordert wurde ein größeres Untersuchungsgebiet, um die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Biotopverbund beurteilen zu können, sowie eine umfassendere Wirkungsprognose bei den Schutzgütern Boden und Wasser. Kritisiert wurde die bereits in den Scopingunterlagen erfolgte Bewertung der Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald“, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten seien. Im Jahresverlauf

erfolgte die Beteiligung zum Planentwurf einschließlich des Umweltberichts. Die Ablehnung der Planänderung begründeten die Naturschutzverbände umfassend: So sind durch den Sandabbau und die Transporte Beeinträchtigungen des umliegenden FFH-Gebietes zu befürchten.

Die abbaubedingte Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und die geplante Folgenutzung „Acker“ sind unvereinbar mit der im Landesentwicklungsplan für das Plangebiet dargestellten Funktion „Grundwasservorkommen“ und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, für das Grundwasser einen guten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand zu erreichen. Besonders schwerwiegend ist die Zerstörung von 15 ha der Bodentypen Grauer Plaggenesch und stellenweise Graubrauner Plaggenesch. Diese Bodentypen gelten aufgrund ihrer Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig. Böden mit Archivfunktionen sind selten geworden; so nehmen Plaggenesche nur 3,5% der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Da Plaggenesche häufig in der Nähe von Siedlungen liegen, ist ihr Vorkommen durch den Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete sowie Verkehrsflächen besonders bedroht. Dies wird auch in dem vom beabsichtigten Abbauvorhaben betroffenen Landschaftsraum deutlich: Durch den Bau der A 33 und eines interkommunalen Gewerbegebietes in Halle-Künsebeck kommt es bereits zu einer Zerstörung von 36 ha schutzwürdiger Archivböden. Ein gewichtiger Grund gegen die Planänderung ist letztlich das Vorhandensein einer Alternative. Die

zweckgebundene Rohstoffgewinnung könnte auch durch die Erweiterung eines benachbarten Nassabgrabungsbereichs erreicht werden. Dessen Erweiterung würde bei gleicher Entfernung zur Autobahntrasse insgesamt zu geringeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft führen.

Artenschutz/Schutzgebiete/Landschaftsplanung

■ Artenschutzbelange in gestuften Verfahren am Beispiel des Bergrechts

Die Prüfung der Vereinbarkeit eines Abgrabungsvorhabens, das dem Bergrecht unterfällt, mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben kommt auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung und bei den Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassungen in Betracht. Rahmenbetriebspläne sollen die Einordnung eines Bergbauvorhabens über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen, um eine längerfristige Entwicklung des Betriebs überblicken und prüfen zu können; die Freigabe der darin beschriebenen Tätigkeiten geschieht jedoch erst durch die Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassungen. Die Verfahrenssystematik zum einen und zum anderen die Tatsache, dass das europarechtlich gebotene Artenschutzregime nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie über lange Zeit unzureichend im deutschen Recht und in der Verwaltungspraxis Beachtung fand, führt aktuell zu artenschutzrechtlichen und -fachlichen komplexen Fragestellungen: Ein Beispiel dafür ist der Quarzsandtagebau der Quarzwerke in Frechen. Der Quarzsand wird in einem nach Bergrecht zuzulassenden tiefen Tagebau gewonnen, der Rohstoff dient etlichen industriellen Verwendungen. Über den Quarzsandschichten erstreckt sich ein alter Buchenwald – der Buschbeller Wald – mit Vorkommen zahlreicher europarechtlich geschützter Tierarten. Der Rahmenbetriebsplan wurde im Jahr 2001 planfestgestellt, enthält aber nur allgemeine Angaben zum Artenschutz. Zwischenzeitlich löste der anhaltende Verlust von ökologisch wertvollen Altwäldern den gleichermaßen anhaltenden Protest örtlicher Naturschutzverbandsvertreter aus. Das Landesbüro bemühte sich in dieser Situation – auch in mehreren Ortsterminen – um einen konstruktiven Dialog zwischen den ehrenamtlichen Naturschutzvertretern, der Zulassungsbehörde und dem Unternehmen. Naturschutzfachlich ist problematisch, dass der Vorhabenträger zwar zur Rekultivierung des Abbaugebietes hin zu Wäldern, Feuchtgebieten und Rohboden-Flächen verpflichtet ist, diese Maßnahmen aber nicht geeignet sind, den durch den Abbau zerstörten Lebensraum der anspruchsvollen Waldarten adäquat zu ersetzen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist es geboten, die bislang unterbliebene oder unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung im bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahren durchzuführen.



Abb. 4: Ein noch ungelöster Konflikt: der Quarzsandtagebau Frechen und der artenreiche Buschbeller Wald.

Wohl nicht zuletzt wegen diesem Vorhaben ist die für die bergrechtliche Zulassung zuständige Behörde – die Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg – inzwischen dazu übergegangen, für „alte“ Rahmenbetriebspläne im Quarz- und Kohleabbau Sonderbetriebspläne zur Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte von den Bergbautreibenden einzufordern. Aus Sicht des Landesbüros eine tragfähige Übergangslösung; in der Zukunft sollte die Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht aber bereits auf der Rahmenbetriebsplanebene geprüft werden.

■ FFH-Richtlinie: FFH-Bericht des Landes 2013

Nach Art. 17 der FFH-Richtlinie ist alle sechs Jahre ein Bericht über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen europäischen Interesses und die zu ihrem Schutz durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Wie schon im Jahr 2007 hat NRW auch im Jahr 2013 einen detaillierten landesweiten Bericht über den Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V sowie der FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie erstellt. Die Erarbeitung der Basisdaten erfolgte durch das LANUV auch über eine Auswertung der ökologischen Flächenstichprobe und unter Abgleich der so erfassten Daten in mehreren Workshops im Jahr 2012, an denen auch Vertreter der Naturschutzverbände teilgenommen haben; das Landesbüro nahm am Workshop zu den Grünland-Lebensraumtypen teil.

Im Februar 2013 wurden die Ergebnisse der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Der Bericht stellt hochwertige und belastbare Daten zum Zustand der europäischen Schutzgüter bereit und kann für die Planung von Schutzmaßnahmen hervorragend verwandt werden. Insofern ist zu begrüßen, dass NRW diese Daten auf hohem Niveau erhoben hat und transparent der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Das Landesbüro hat sich intensiv mit den Daten und dabei insbesondere mit einem Vergleich der Erhaltungszustände, Stand 2007 und Stand 2013, befasst. Den eingetretenen Verbesserungen bei einigen Lebensraumtypen und mehreren Arten stehen schwerwiegende Verschlechterungen gegenüber: Dünen-, Seen- und Wald-Lebensraumtypen verschlechterten sich wegen Eutrophierung. Besonders bedenklich ist dies bei bodensauren Eichenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern im atlantischen Teil von NRW, die hier für viele Landschaften besonders prägend sind. Intensivierung der Nutzung und Flächenschwund des Grünlands haben den Erhaltungszustand der beiden Wiesen-Lebensraumtypen gravierend verschlechtert, wobei alle Regionen des Landes betroffen sind. Bei den Arten ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Geburtshelferkröte alarmierend.

In der Diskussion im Februar 2013, an der neben einigen ehrenamtlichen Naturschützern auch das Landesbüro teilgenommen hat, wurde deutlich, dass über die Datengrundlage und auch über die Ursachen der Verschlechterungen nicht gestritten wird. Fraglich ist allerdings, wie den unstrittigen Problemen begegnet werden soll. Viele sich aufdrängende Ansatzpunkte betreffen die Landwirtschaft, so bei der inzwischen dringend notwendigen Absenkung des Stickstoffaustrags aus der Tierhaltung und der zunehmenden Gülleausbringung, aber auch hinsichtlich der Erhaltung artenreichen und mageren Grünlands. Gerade bei den Arten und Lebensraumtypen, die sich trotz all der Maßnahmenangebote des

Landes weiter verschlechtern, scheint es unausweichlich zu sein, zukünftig verstärkt einheitliche Schutzansätze zu verfolgen, wenn nicht die Grundsubstanz ganzer Landschaften in NRW in Gefahr geraten soll.

■ Landschaftsplanung im Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Region. Gleichzeitig liegt der Anteil der Naturschutzgebiete mit nur 4% weit unter dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Köln (10,2%)! Das überrascht, denn der Kreis verfügt mit der unteren Rur, wertvollen Laubwäldern und seinen Steinkauzvorkommen und Streuobstbeständen über bedeutende Naturschätze, die im Anschluss an die Niederlande für den internationalen Biotopverbund wichtig sind.



Abb. 5: Die Rur an der Grenze zu den Niederlanden: Wanderverbindung für zahlreiche Arten.
(Foto: M. Straube)

Im Juni 2013 war es endlich so weit: Um die Heinsberger Ruraue nicht länger als „weißen Fleck“ auf der Karte der Schutzgebiete in NRW erscheinen zu lassen, wurden zwei Landschaftsplanentwürfe vorgelegt („Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“), die den Bereich der unteren Rur abdecken. Die Naturschutzverbände haben – unter Koordination des Landesbüros – diese wichtige Planung intensiv begleitet und dem Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung umfangreich zugearbeitet. Dabei wurden sowohl wertvolle Biotope zur Ausweisung als Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen, als auch differenziert zu den textlichen Darstellungen Stellung genommen. Auch zu den Entwicklungszielen für die Landschaft haben sich die Naturschutzverbände detailliert geäußert. Vorteilhaft war dabei die Arbeitsteilung zwischen langjährigen Gebiets- und Naturkennern vor Ort und dem Landesbüro, das naturschutzfachliche und rechtliche Aspekte in die Stellungnahme zu den textlichen Darstellungen einbringen konnte: Beispielsweise zur Frage des Schutzes unzerschnittener verkehrsarmer Räume mittels eines Entwicklungsziels für die Landschaft oder Verbotsbestimmungen für schutzwürdige Flächen.

Straßen

- Beteiligung ermöglichen und unterstützen – Aktivitäten des Landesbüros in Straßenbauverfahren

Verfahren zum Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sind seit dem Jahr 2012 deutlich rückläufig, dennoch stellen sie einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt dar. Die Vorhaben führen oft zu erheblichen Konflikten mit dem Natur- und Umwelt-



Abb. 6: Beeinträchtigungen von Bruthabitaten beispielsweise der Feldlerche muss mit geeigneten CEF-Maßnahmen begegnet werden – in welcher Flächengröße und in welcher Entfernung zum Eingriffsort ist oft umstritten. (Foto: R. Joest)

schutz, so dass naturschutzfachliche und rechtliche Fragen insbesondere zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz oder zur FFH-Verträglichkeitsprüfung umfassend zu prüfen sind. Hinzu kommt ein erheblicher Arbeitsaufwand durch die Erschwernisse für die Verbandsbeteiligung aufgrund der Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzgebung im Jahr 2006. Da die Naturschutzverbände bei Zulassungsverfahren zum Aus- oder Neubau von Autobahnen und Bundesstraßen nicht länger über die Offenlage in Planfeststellungsverfahren benachrichtigt und die Planunterlagen nicht übersandt werden, nimmt die Verfahrensrecherche und die Beschaffung von Planunterlagen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros viel Zeit in Anspruch. Die Beschleunigungsgesetzgebung erschwert die Mitwirkung der Naturschutzverbände erheblich. Dies steht im Widerspruch sowohl zu den politischen Absichtserklärungen, eine „verbesserte“ oder „gute“ Bürgerbeteiligung anzustreben, als auch zu der seit Jahrzehnten von der Straßenbauverwaltung in NRW praktizierten frühzeitigen und über die Beteiligungsvorschriften hinausgehenden

Einbindung der Naturschutzverbände. Denn die Naturschutzverbände können nach wie vor in den Arbeitskreisen zur Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudien im Vorfeld der Entscheidungen zur Linienbestimmung sowie in den Arbeitskreisen zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitpläne, Artenschutzprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren mitarbeiten.

Im Jahr 2013 wirkte das Landesbüro unter anderem an Verfahren zum Weiterbau der A445 (AS Werl bis A2 bei Hamm), zum Neubau der A46 von Hemer bis Arnberg-Neheim, zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord und der A43 im Bereich Bochum, zum Neubau des A33-Zubringers/B61n Ortsumgehung Bielefeld-Ummeln, zum Neubau der B221 Ortsumgehung Wassenberg, zum Ausbau der B61 Ortsumgehung Herford und zum Neubau der Ortsumgehung Wilnsdorf-Niederdielfen (L893n) mit. Für die Naturschutzverbände ergibt sich in diesen Verfahren regelmäßig Diskussionsbedarf zur Methodik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der Alternativenprüfung, zur Aktualität und Vollständigkeit von Bestandsdaten, zur Bewertung der Auswirkungen auf den Biotopverbund (Zerschneidungseffekte) und entsprechend zu Anforderungen an Querungshilfen, zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen insbesondere für Vögel und Fledermäuse, zur Qualität und dauerhaften Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Lage und Eignung von – wenn notwendig auch vorgezogenen – Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt der Funktionen beeinträchtigter Lebensstätten (CEF-Maßnahmen).

■ Bundesverkehrswegeplan 2015

Für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 hat das Land NRW im September 2013 dem Bundesverkehrsministerium eine Liste von 279 Straßenbauprojekten vorgelegt – 72 neue Vorhaben sowie 206 Vorhaben, die bereits im BVWP 2003 enthalten sind. Insgesamt lässt die aktuelle Meldeliste die verkehrs- und klimapolitisch erforderliche „Verkehrswende“ in NRW vermissen. Auf Kritik stieß auch, dass das nordrheinwestfälische Verkehrsministerium darauf verzichtet hat, vor Einreichen der Meldeliste die beabsichtigten Straßenbauvorhaben insbesondere hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihrer Umweltauswirkungen öffentlich zur Diskussion zu stellen. Das Landesbüro informierte im November 2013 landesweit rund 300 ehrenamtliche Verfahrensbearbeiterinnen und Verfahrensbearbeiter über die Projekte aus der Meldeliste für den jeweiligen Bereich und forderte zur Stellungnahme auf. Auf Grundlage der Einschätzungen aus den Regionen und weiteren Recherchen wird im Jahr 2014 eine umfangreiche Stellungnahme an das Bundesverkehrsministerium durch das Landesbüro erfolgen. (Weitere Informationen auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung vom 25.10.2013 „Wieviele Straßen braucht das Land? ...“).

Energie

Das Spannungsfeld „Windenergie und Naturschutz“ wurde im Laufe des Jahres 2013 zu einem wichtigen Arbeitsschwerpunkt des Landesbüros; Planungen von Windenergieanlagen beschäftigten die Naturschutzverbände von der Landesebene über die Ebene der kommunalen Bauleitplanung bis zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von konkreten Windenergieprojekten.

- Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

Im Sommer 2012 begann das Landesamt für Umwelt und Naturschutz NRW (LANUV) gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) mit der Erarbeitung des Leitfadens, der den Naturschutzverbänden im April 2013 zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Ein solcher Leitfaden als Beitrag zur Standardisierung der in diesen Verfahren angewandten Verwaltungspraxis und Methodik wurde ausdrücklich auch von den Naturschutzverbänden gewünscht. So führte das Landesbüro bereits vor der offiziellen Verbändebeteiligung eine Abfrage unter den Experten der Naturschutzverbände zu dem erforderlichen faunistischen Untersuchungsrahmen durch. Diese fand Eingang in die vom Landesbüro erarbeitete gemeinsame Stellungnahme der drei anerkannten Naturschutzverbände, für die das Fachwissen der örtlichen Verbandsvertreter umfassend abgerufen und zusammengetragen wurde. Auch wenn die Naturschutzverbände einen Leitfaden zu dieser Thematik grundsätzlich begrüßen, wurden im Rahmen der Beteiligung Bedenken geäußert, dass die veröffentlichten Standards dem naturschutzfachlichen Vorsorgegedanken nicht angemessen Rechnung tragen und teils hinter dem naturschutzfachlich Erforderlichen zurückbleiben. Auch nach ausführlicher Erörterung der eingebrachten rechtlichen und fachlichen Bedenken mussten wesentliche Kritikpunkte der Naturschutzverbände aufrechterhalten bleiben. Diese betreffen die Schwächung des Schutzes von Natura 2000-Gebieten, die unzulässige Relativierung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots (§44 BNatSchG) sowie die aus naturschutzfachlicher Sicht falsche Auslegung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) und unzureichende Auswahl windenergiesensibler Brutvogelarten. (Weitere Informationen auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung vom 4.12.2013 „Artenschutz und Windenergie“).

- Planung und Zulassung von Windenergieanlagen

Im Jahr 2013 gingen im Landesbüro verschiedene Beteiligungen an Planungs- und Zulassungsverfahren rund um die Windenergie ein. Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes vor Ort gab das Landesbüro in diesen Verfahren ausführliche Hinweise für eine sachgerechte Erarbeitung von Stellungnahmen und Einwendungen. Zudem erreichten das Landesbüro Anfragen der örtlichen Naturschutzverbandsvertreter nach Unterstützung in einzelnen Planungs- und Zulassungsverfahren, in denen sich größere natur-

schutzfachliche und -rechtliche Konflikte abzeichneten. Hier unterstützte das Landesbüro die Naturschutzverbände mit konkreter fachlicher und rechtlicher Beratung; auch Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz wurden durch das Landesbüro gestellt.

Auf der Zulassungsebene häufig diskutierte Aspekte sind das Erfordernis, für das geplante Windenergievorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, und eng damit verbunden die Festlegung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit oder ohne Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung. Aus Sicht der Naturschutzverbände bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Orts- und Artenkenntnisse der Naturschutzverbände einzubeziehen. In der kommunalen Flächennutzungsplanung geht es insbesondere um die Ermittlung und verbindliche Festlegung geeigneter Standorte künftiger Windenergieanlagen. Hier ist es das größte Anliegen der Naturschutzverbände, artenschutzfachlichen Konflikten durch ausreichende Untersuchungen, ob windenergiesensible Arten betroffen sein können, vorzubeugen und bei der Standortwahl fachlich abzuleitende Abstände ein- und Ausschlussbereiche frei von Windenergie zu halten.

■ Fachgespräch Windenergienutzung, Natur- und Artenschutz

Des Weiteren wurden diese konfliktreichen Verfahren im Oktober 2013 auf Einladung des Staatssekretärs in einem Fachgespräch mit Vertretern des MKULNV und des LANUV anhand von Praxisbeispielen diskutiert. Dabei wurden fünf grundsätzliche Probleme in der Planungs- und Genehmigungspraxis der Windenergienutzung identifiziert: Die unterbliebene Durchführung einer gebotenen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die mangelnde fachliche Qualität der vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten, die späte oder unterbliebene Einbindung der Naturschutzverbände sowie die fehlende räumliche Steuerung der Windenergiestandorte auf regionaler Ebene und damit Verlagerung der Interessenkonflikte auf die kommunale Ebene. Im Rahmen dieses Fachgesprächs wurde die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen beschlossen und ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Naturschutzverbänden und dem MKULNV vereinbart. Hinsichtlich der erheblichen Defizite bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP und den damit verbundenen Beteiligungsmodalitäten für die Naturschutzverbände wurden durch das Landesbüro bereits erste Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Auch in Zukunft wird das Landesbüro zu diesem Austausch auf verschiedene Weise beitragen und steht für eine Zusammenarbeit mit dem MKULNV zur Verfügung.

■ Neubau 380-kV-Leitung Dortmund-Kruckel nach Dauersberg

Die Firma Amprion plant im Regierungsbezirk Arnsberg die Errichtung einer neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg im Landkreis Altenberg in Rheinland-Pfalz. Das hierfür erforderliche Raumordnungsverfahren wurde mit Beteiligung der Naturschutzverbände NRW zur Festlegung der Trassenführung im Jahr 2011 durchgeführt und abgeschlossen. Für die Planfeststellung wurden

drei Planfeststellungsabschnitte gebildet. Für den Abschnitt A – Punkt Dortmund-Kruckel bis Punkt Ochsenkopf – erfolgte eine erste Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen des UVP-Scoping-Termins in 2012 (Jahresbericht 2012, S. 23). Für den Planfeststellungsabschnitt B von Punkt Ochsenkopf bis Punkt Attendorn sowie den Planfeststellungsabschnitt C von Punkt Attendorn bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens fand zur Festlegung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung im Frühjahr 2013 je ein Scoping-Termin statt.



Abb. 7: Zuwegungen sowie Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen können Biotope, Böden und Tierwanderwege beeinträchtigen.

Das Landesbüro organisierte die Mitwirkung der örtlichen Naturschutzverbände in den betroffenen Kommunen des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe sowie Siegen-Wittgenstein. In den Terminen vertrat das Landesbüro zusammen mit den örtlichen Verbandsvertretern die Naturschutzverbände und trug die Anforderungen an die erforderlichen Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkungen durch die geplante Höchstspannungsleitung sowie erste Hinweise für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor. Es wurde die Prüfung alternativer Trassenführungen sowie die Bündelung mit Leitungen Dritter in Teil-Abschnitten gefordert. Methodische Anforderungen an die Erfassung der Avifauna einschließlich der Zug- und Rastvögel, der Fledermäuse sowie weiterer Arten in Abhängigkeit der betroffenen Biotope (Haselmaus, Amphibien, Reptilien) wurden in das Verfahren eingebracht und auf die Bedeutung einer ausreichenden Erfassung für die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Im Hinblick auf die Eingriffsregelung wurde unter anderem die Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, wie Standortwahl und Mastdesign, Bauzeitenfenster oder Vogelabweiser, eingefordert sowie die Notwendigkeit eines ökologischen Trassenpflegemanagements und einer ökologischen Baubegleitung angesprochen.

Immissionsschutz

Die Bandbreite der immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist groß: Darunter fallen die Errichtung und der Betrieb von Tierhaltungsebenen sowie Windenergieanlagen, die Zulassung von Kraftwerken und Industrieanlagen. Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände richtet sich nach den Vorgaben für die Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere die aus der Verbandsbeteiligung bekannte Benachrichtigung über den Verfahrensbeginn und die Übersendung der Unterlagen an das Landesbüro ist nicht vorgesehen. Gleichwohl erfolgt in einigen Fällen eine "freiwillige" Beteiligung durch die Immissionsschutzbehörden, in anderen Fällen schalten sich die Naturschutzverbände aufgrund öffentlicher Bekanntmachungen mit Unterstützung des Landesbüros in die Verfahren ein.

Im Jahr 2013 lag ein Schwerpunkt der Mitwirkung auf immissionsschutzrechtlichen Verfahren zum Neubau oder zur Erweiterung von Tierhaltungsanlagen, insbesondere von Schweinemastbetrieben und Masthähnchenställen. Das Landesbüro hat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbandsvertreterinnen

und -vertretern zu zahlreichen Vorhaben Stellung genommen und die Naturschutzbelange in Erörterungsterminen vertreten. Dabei lag der Fokus vor allem auf den Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und empfindlichen Lebensräumen, insbesondere der FFH- und Naturschutzgebiete, durch Stoffeinträge. Die Beeinträchtigungen werden häufig nicht erkannt; Vorbelastungen oder kumulierende Wirkungen durch andere Vorhaben werden nicht angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus geht mit einer Erhöhung der Tierbestände auch häufig eine Umwandlung von Grünland zur Deckung des Futterbedarfs einher, wodurch u. a. Wiesenvögel ihren Lebensraum verlieren.

Weitere Informationen zum Thema im Rundschreiben 39, S. 24ff „Bagatellschwellen, Abschneidekriterien, ... keine Lösung des Stickstoffproblems in Sicht!“ unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>.



Abb. 8: Stickstoffempfindliche trockene Heide-landschaft. (Foto: H. Sticht)

PROJEKTE

Im Jahr 2013 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Schwerpunkte der Projektarbeit waren die Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“, Arbeiten zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie eine Ausarbeitung für ein Landesnaturschutzgesetz.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Die Veranstaltung „Weiterbildung Naturschutzrecht“ fand im Februar und im Juni 2013 statt. An der – von der Architektenkammer NRW anerkannten – Fortbildungsveranstaltung nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutz- und Kommunalverwaltung, von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern sowie aus Planungsbüros teil. Die Veranstaltung führt in die Grundlagen des Naturschutzrechts ein; dabei werden die rechtlichen Instrumente in den Kontext der naturschutzfachlichen Grundlagen gestellt und um Praxisbeispiele ergänzt.

Wassernetz NRW

In Zusammenarbeit mit dem [Wassernetz NRW](#) wurde im Juli 2013 eine Umfrage bei den Orts- und Kreisgruppen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW sowie den Biologischen Stationen gestartet: In einem gemeinsam konzipierten Fragebogen konnten die Erfahrungen mit dem Schutz von Bächen, Flüssen, Seen oder dem Grundwasser dokumentiert sowie Anregungen und Wünsche mitgeteilt werden (weitere Informationen auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung vom 29.07.2013 „Gewässerschutz vor Ort – Sie sind gefragt!“). Im Auftrag des Wassernetz' NRW wurde ferner im Herbst 2013 eine Analyse zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW nach einem vorgegebenen Fragenkatalog durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert.

Landesnaturschutzgesetz

Im Auftrag eines süddeutschen Landesnaturschutzverbandes erarbeitete das Landesbüro im Jahr 2013 einen „Arbeitsentwurf für ein Landesnaturschutzgesetz“. Der Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz soll Grundlage für ein Gesetzgebungsvorhaben zur Novellierung des aktuellen Naturschutzgesetzes sein. Zentrales Anliegen des Auftraggebers hinsichtlich der Gesetzesnovelle ist es, das Naturschutzrecht weiterzuentwickeln und die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Instrumente und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu stärken. Die juristische Bearbeitung erfolgte unter naturschutzfachlicher Begleitung, Einbindung des Auftraggebers und weiterer Akteure und ihren Erfahrungen mit dem Vollzug des geltenden Naturschutzrechts. Hierzu wurden zwei Workshops vor Ort durchgeführt, um auf der Grundlage eines ersten Entwurfs die landesspezifische naturschutzfachliche und -politische Ausrichtung der Regelungsvorschläge zu konkretisieren, zu schärfen und abzustimmen.

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2013 erhobenen Verbandsklagen gegeben; die noch anhängigen Verfahren sind auf der Website des Landesbüros <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Verbandsbeteiligung in NRW > Dokumentation der Verbandsklagen in NRW dokumentiert.

BUND NRW

■ Eilantrag zum Schutz der Felspartien am oberen Eselsweg im Siebengebirge (Rhein-Sieg-Kreis)

Im Oktober 2013 stellte der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Königswinter. Diese sollte dadurch verpflichtet werden, bereits begonnene Felssicherungsmaßnahmen am Eselsweg im FFH-Gebiet Siebengebirge sowie den Ausbau des Weges und seine Wiedereröffnung zu unterlassen, bis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bei der der BUND als anerkannter Naturschutzverband beteiligt wird. Der zugrunde liegende Sachverhalt geht auf einen Felssturz im Jahr 2011 zurück, seit dem der Eselsweg zwischen Drachenburg und Drachenfelsplateau gesperrt war. Im Oktober 2013 wurde mit den Bauarbeiten begonnen, weshalb der BUND den Eilantrag einreichte. Das VG Köln wies mit Beschluss vom 13.12.2013 (Az: 14 L 1659/13) den Antrag zurück unter Hinweis darauf, dass Mängel der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung vom BUND nicht hinreichend dargelegt worden seien; auch könne eine Klärung der damit verbundenen fachlichen Fragen – z. B. durch Sachverständige – in einem Eilrechtsschutzverfahren nicht vorgenommen werden.

■ A 44 – Eilantrag für einen Baustopp (Kreis Mettmann)

Im August 2013 stellte der BUND einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim VG Düsseldorf, mit dem er erreichen wollte, dass dem Land (vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW) aufgegeben werde, sämtliche Bauarbeiten an der planfestgestellten Trasse der Bundesautobahn A 44 im Bereich um Velbert zu unterlassen, bis durch die Planfeststellungsbehörde die in den Ausführungsunterlagen vorgenommenen Änderungen als unbedenklich eingestuft würden. Die beanstandeten Änderungen betrafen Nebenwege zu Ausgleichsflächen, Bauwerken und landwirtschaftlichen Flächen. Das Gericht wies den Antrag des BUND mit Beschluss vom 27.08.2013 (Az.: 16 L 1378/13) zurück mit der Begründung, dass das Vorhaben durch diese Änderungen nicht hinsichtlich Umfang, Zweck oder Auswirkungen in seinen wesentlichen Grundzügen geändert worden sei; der Planfeststellungsbeschluss sei auch nicht unvollständig und der BUND habe diesbezüglich keinen Anspruch auf Planbefolgung.

■ Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan „Bioenergiezentrum Xanten“ (Kreis Wesel)

Im März 2013 stellte der BUND beim OVG Münster einen Antrag auf Normenkontrolle mit dem Antrag, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.14 der Stadt Xanten „Bioenergiezentrum Xanten“ für unwirksam zu erklären. Dieser sah die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Bioenergiezentrum“ vor sowie die Festsetzung, dass auf der ausgewiesenen Fläche nur Anlagen und Gebäude zulässig seien, die als Biogasanlagen, Lager- oder Bevorratungsgebäude für Biomasse, als Gebäude für Technik und Maschinen sowie als Betriebsleiterwohnung dienen. Der BUND hatte sich zu einem gerichtlichen Vorgehen entschlossen, weil sich auf der beplanten Fläche nach Aufgabe einer militärischen Nutzung ausgeprägte Magerrasenkulturen befinden, das Gebiet einer Vielzahl von Vogelarten ungestörten Lebensraum und Nahrung bietet sowie eine insektenreiche Hochstaudenflur aufweist. Das geplante Gebiet grenzt ferner unmittelbar an ein Naturschutzgebiet und liegt nur 150m entfernt von einem Wasserschutzgebiet.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

NABU NRW

■ Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)

Im September 2013 reichte der NABU beim VG Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchenhorsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen: Er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen

keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Im Oktober stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern.

■ Erweiterung einer Putenmast im Naturschutzgebiet Düffel durch Baugenehmigung (Kreis Kleve)

Die Klage des NABU vom 06.05.2013 vor dem VG Düsseldorf verfolgt die Aufhebung einer Baugenehmigung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2010, mit der die Errichtung von zwei Putenmastställen zugelassen wurde. Ferner begehrt der NABU mit der Klage die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ für die Bauvorhaben, bei deren Erteilung der NABU (entgegen den Vorgaben des BNatSchG) nicht beteiligt wurde. Der NABU macht geltend, dass für die Anlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen sei, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG nicht erfolgt sei, dass nicht erkennbar sei, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, obwohl die Bauten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegen sind, und dass sein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG verletzt wurde. Über die Klage wurde noch nicht entschieden.

■ Erweiterung eines Boxenlaufstalls zum Halten und zur Aufzucht von Rindern im Bereich des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)

Mit seiner Klage vom 23.07.2013 vor dem VG Düsseldorf wendet sich der NABU gegen die Erweiterung eines Boxenlaufstalls für Rinder und der bestehenden Fahrlochanlage, die die Bezirksregierung Düsseldorf durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugelassen hatte. Der Standort der Anlagen ist umschlossen von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, in seinem Umfeld befinden sich mehrere Gebiete des Netzes Natura 2000, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand nährstoffsensibler natürlicher Lebensraumtypen zu gewährleisten. Mit der Klage macht der NABU geltend, dass für das Vorhaben ein förmliches Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich gewesen sei und eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte vor der Zulassung des Projekts erfolgen müssen, da mit erheblichen Stickstoffeinträgen, insbesondere auch in Zusammenschau mit anderen, räumlich nah gelegenen Tierhaltungsanlagen, zu rechnen sei. Da die Stallgebäude bereits errichtet waren, entschied sich der NABU gegen ein Eilrechtsschutzverfahren; über die Klage ist noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, LV NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2014

- ▶ Fortbildung und Informationen: Workshop „Gewässerschutz“, Seminare „Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“ und „Artenschutzbelange in verbandlichen Stellungnahmen“ in Kooperation mit der NUA NRW; Rundschreiben
- ▶ Verbandsbeteiligung: Weiterentwicklung der Beteiligungsmodalitäten in NRW; Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (aktive Information und Zugang zu Verfahrensunterlagen)
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen u. a. (u. a. Landesnaturschutz-, Landesjagd- und Landeswassergesetz, Abfallwirtschaftsplan, Windenergieerlass)
- ▶ Bedarfsplanung: Übertragungsnetz Strom; Bundesverkehrswegeplanung
- ▶ Raumplanung: Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans; Erarbeitung/Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsregionen Düsseldorf und Ruhr sowie der sachlichen Teilabschnitte Energie der Regionalpläne Arnsberg und Münster; Regionalplanänderungen u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabungsbereiche; Raumordnungsverfahren für Leitungsbau; Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren für Windenergieanlagen
- ▶ Planung und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergie- und Wasserkraftanlagen, Pumpspeicherkraftwerke, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. Hochwasserschutz, ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (u. a. Fernstraßen, BETUWE-Linie, Flughafen Düsseldorf)
- ▶ Koordination der Mitwirkung an „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Artenschutz-Sonderbetriebspläne für Braunkohletagebaue, Steinkohle-Monitoring, Kalksteinabbau im Teutoburger Wald
- ▶ Projektarbeit: „Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

